

Nutzungsvertrag

über einen Anschluss an das Kabelnetz
der Vodafone GmbH (Breitband-Verteilanlage)
zwischen

Wienholt & Horstmann GmbH & Co. KG

vertreten durch ihre Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Reiner Horstmann und Nina Horstmann

Vertragsbeginn

01.07.2024

– nachfolgend W+H genannt –

Wohnung: im Souterrain im Erdgeschoss
 EFH DHH

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich (einschl. MwSt.)

Der Nutzungsvertrag wird für 24 Monate abgeschlossen, danach beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Quartalsende. Der Vertrag kann ferner bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gekündigt werden.

W+H hat mit der Vodafone GmbH und mit dem Eigentümer zur Erbringung der Leistung je einen Vertrag, das im Nutzungsvertrag bezeichnete Wohnhaus betreffend, geschlossen. Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Verträge gilt der Nutzungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist ebenfalls als beendet.

Der Nutzungsvertrag gilt von W+H als angenommen, wenn der Nutzer nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang bei W+H einen ablehnenden Bescheid erhält.
Für die Nutzung gelten die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

W+H unterhält einen Entstördienst nach Ziffer 3 der umseitigen Vertragsbedingungen.

Wir verarbeiten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zu unseren Geschäftspartnern ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Anbahnung, Durchführung, Verwaltung und Abwicklung von Aufträgen. Nach Wegfall des Zweckes löschen wir ihre Daten innerhalb der gesetzlichen Fristen. Sie können der beschriebenen Verarbeitung ihrer Daten jederzeit widersprechen.

Ort/Tag

und

Name Herr Frau Divers

Vorname

Straße/Haus-Nr.

E-Mail

PLZ Ort

Telefon-Vorwahl Telefon-Nr.

– nachfolgend Nutzer genannt –

in der _____ Etage links mitte rechts
 RH

13,- Euro

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE83ZZZ00000720543

Ich ermächtige W+H Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Es ist mir bekannt, dass Teilzahlungen nicht geleistet werden dürfen.

W+H wird künftig jeweils zum Monatsende das Nutzungsentgelt rückwirkend einziehen.

Kontoinhaber

Name

Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Geldinstitut Ort

BIC

IBAN

D E

Die vorstehenden und die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im einzelnen gelesen worden und werden vom Nutzer als Vertragsbestandteile anerkannt.

Der Nutzer wird eine Vertragsausfertigung einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Zuteilung seiner Kundennummer innerhalb von 8 Wochen erhalten.

Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen BK-Nutzungsvertrag

1. Leistungen

(1) W+H betreibt und unterhält mit Genehmigung (Vertrag) des Hauseigentümers im Haus eine Breitbandanlage zur Verteilung von Signalen aus dem Kabelnetz der Vodafone GmbH. W+H verpflichtet sich, die Wohnung des Nutzers für die Vertragsdauer mit den der Vodafone GmbH am Übergabepunkt zur Verfügung gestellten Leistungen zu versorgen.

(2) Im Nutzungsentgelt enthalten ist das Standardportfolio für Fernsehprogramme der Vodafone GmbH. Die Anlage ist rückkanalfähig, so dass zusätzliche Leistungen, z. B. weitere Programme, Telefon, Internet, direkt bei der Vodafone GmbH beauftragt werden können.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Beginn der Zahlungspflicht ist der Tag der Inbetriebnahmemöglichkeit durch den Nutzer.

(2) Die einmalige Anschlussgebühr und fortlaufenden monatlichen Gebühren an die Vodafone GmbH für den Kabelanschluss entrichtet W+H. Sie sind im Nutzungspreis enthalten.

(3) Die Nutzungsgebühr kann um 2 % pro Jahr (Preiserhöhungen der Vodafone GmbH, Lohnleistungen, allgemeine Preissteigerungen) erhöht werden. Die Erhöhung tritt jeweils zum 1.1. des Jahres in Kraft.

(4) Die Nutzungsgebühr wird von W+H im Abbuchungsverfahren eingezogen.

3. Ausführung, Bedienung, Instandhaltung, Störung

(1) Die Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von W+H erhalten zur Montage und Störungsbeseitigung, während der üblichen Arbeitszeiten oder nach Vereinbarung, Zugang zu allen erforderlichen Räumen.

(2) Alle Bestandteile der Hausverteileranlage werden im Sinne des § 95 BGB zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut und bleiben Eigentum von W+H. Dem Nutzer ist untersagt, selbständig Eingriffe an der Anlage vorzunehmen. Mit der Anlage verbundene Zusatzanschlüsse dürfen nur von W+H installiert werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Nutzer, die Kosten für daraus entstehende Schäden zu ersetzen. Eingriffe in die Anlage sind messtechnisch nachweisbar.

(3) W+H unterhält einen Störungsdienst. Damit sorgt sie während der Vertragsdauer für einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften der Vodafone GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden und Störungen an der Anlage von W+H unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, ist er zum Ersatz daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit W+H infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außerstande war, nicht berechtigt, die Nutzungsgebühr zu mindern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Der Nutzer darf nur geeignete Anschlusskabel verwenden. Bei Störungen bitte erst den Nachbarn fragen, ob dieselbe Störung vorliegt, und dann gegebenenfalls die Störungsannahme für Kabel-Fernsehen bei der Vodafone GmbH anrufen. W+H verpflichtet sich, alle ihr gemeldeten Störungen und Schäden an der W+H eigenen Hausverteileranlage innerhalb von 48 Stunden zu beheben.

Schäden bzw. Störungen, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Nutzers oder von Besuchern verursacht werden, gehen nicht zu Lasten von W+H. Dies gilt insbesondere auch für Störungen, die auf defekte Fernseh- und Rundfunkgeräte, Bedienungsfehler oder anderen unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose zurückzuführen sind.

(4) Störungen oder Betriebsunterbrechungen berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Sollte W+H ihrer Verpflichtung zur Beseitigung nicht nachkommen, ist eine Minderung lediglich im Verhältnis der bestehenden Einschränkung statthaft.

4. Haftung und Versicherung

(1) Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfanges durch Sender, atmosphärischer Störungen, Satelliten oder Störungen in der versorgenden Netzebene der Vodafone GmbH berechtigen den Nutzer nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Bei ausländischen Sendern haftet W+H nicht für einen gleichbleibenden und einwandfreien Empfang.

(2) W+H haftet für Schäden, die bei Einbau, Instandhaltung, Instandsetzung, Betrieb und ggf. Demontage der Anlage durch ihr Verschulden bzw. durch schuldhaftes Verhalten ihres Erfüllungsgehilfen entstehen können.

5. Konstruktions- und Vorschriftenänderungen

(1) W+H ist berechtigt, einen Austausch der Anlage oder einzelner Anlagenteile vorzunehmen, die der Sicherstellung der Anlage oder einer Anpassung an den neuesten Stand der Technik dienen.

6. Zahlungsverzug

Gerät der Nutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühr in Verzug, ist W+H berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen. Trotzdem hat W+H Anspruch auf die ausstehenden Beträge und die weitere Erfüllung des Vertrages. Ein Wiederanschluss erfolgt erst nach Entrichtung der rückständigen Nutzungsgebühr. Die Kosten des Wiederanschlusses trägt der Nutzer.

7. Wiederanschluss

Sollte durch Zahlungsverzug der Anschluss einmal abgeklemmt worden sein, betragen die Wiederanschlusskosten Euro 100,- (einschl. MwSt.).

8. Außergewöhnliche Kündigung

(1) Ein Auszug/Wohnungswechsel muss W+H schriftlich mitgeteilt werden.

(2) W+H ist berechtigt, diesen Vertrag zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem der Gestattungsvertrag mit dem Hauseigentümer beendet wird.

(3) Der Nutzer ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist diesen Vertrag zu kündigen, falls W+H in Konkurs fällt oder über die Firma das Vergleichsverfahren eröffnet wird.

9. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Parteien, die jeweilige Bestimmung durch wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragend Regelung zu ersetzen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.